



SARS-CoV-2–Schutzkonzept der Badminton Abteilung zur Durchführung von Mannschaftswettkampf Halle: Bundesstraße 96, Große Halle

Die folgenden Regeln basieren auf der „Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg..

Grundsätze der Sportausübung

- Der ETV bleibt bis auf weiteres bei der 3G-Regelung, das heißt, dass eines der drei Gs (Genesen, Geimpft oder Getestet) vorgelegt werden muss, um bei uns indoor Sport treiben zu können.
- Sportler/innen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung dürfen die Sportstätten des ETV nicht betreten.
- In den Sportstätten des ETV gilt bis zum Erreichen der Wettkampfstätte (Bundesstr.96, Große Halle) die allgemeine Maskenpflicht. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen, durch die Mund und Nase so bedeckt werden, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird.
- Der Zutritt zu den Sporthallen erfolgt nacheinander, ohne Ansammlungen und Warteschlangen vor den Eingängen und unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zueinander. Die Gänge der Sportstätten dürfen nicht zum Warten oder als Treffpunkt der Sportler dienen.
- PCR-Tests sind 48 Stunden und Schnelltests 24 Stunden gültig.
- In geschlossenen Räumen: Begrenzung der Personenanzahl in Abhängigkeit von der Raumgröße (1 Person pro 10 qm, z. B. 40 Personen in einer normalen Einfeldhalle mit 405 qm)
- Die Sitzplätze von Zuschauenden bei Sportveranstaltungen dürfen im Schachbrettmuster sein, Stehplätze: 1,5 Meter Abstand.
- Die bisherigen Auflagen bleiben bestehen (insbesondere die Testpflicht in geschlossenen Räumen)

Weiterhin gilt also:

- Die Nutzung der Umkleiden, Toiletten und Duschen ist zulässig unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln. Unsere Saunen dürfen öffnen.
- Wer weiterhin individuell auf unseren Plätzen trainieren will, der darf dies natürlich gerne tun. Die Haushaltsregel ist aufgehoben. Es gibt keine Gruppenbegrenzungen mehr.
- Zur Verfolgung von Infektionsketten werden Anwesenheitslisten geführt. Die Kontaktdaten aller Nutzerinnen und Nutzer sind unter Angabe des Datums durch den Anbieter des Sportangebotes zu dokumentieren, vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die Daten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen.
- Kein Austausch von persönlichen Gegenständen (Schläger, Getränke, o.ä.).